Bundesrat Drucksache **761/2/00**

15.02.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes

- Antrag des Landes Hessen -

TOP 17 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge beschließen,

die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung der Bundesregierung zuzuleiten:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

1. ‚§ 2 Absatz 5 der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKomBesV) vom
07. April 1978 (BGBl. I S. 468) ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Besonderheiten des Kommunalverfassungsrechts bei der Ämtereinstufung des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit zu berücksichtigen, wobei die Höchstgrenzen des Absatzes 1 nach sachgerechter Bewertung höchstens um zwei Besoldungsgruppen erhöht werden dürfen. Satz 1 gilt nicht für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beamten.“ ‘

2. ‚§ 3 wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 15. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

a) In § 3 Abs. 1 werden die Worte „über 300.000 Einwohner" durch die Worte „bis zu 700.000 Einwohner" ersetzt.

b) In § 3 Abs. 4 werden hinter den Worten „Besoldungsgruppe B 7" die Worte „ ‚in Landkreisen über 700.000 Einwohner höchstens B 8" eingefügt.'

Als Folge sind

Im Vorblatt

– Abschnitt A. „Problem und Ziel" wie folgt zu fassen:

„Besonderheiten des Kommunalverfassungsrechts – wie z.B. die Doppelfunktion der Bürgermeister und Landräte als Leiter der Verwaltung und Vorsitzender der Vertretungskörperschaft, die Direktwahl, die Dauer der Wahlperiode und kommunale Gebietsstrukturen – sollen bei der Ämtereinstufung berücksichtigt werden können. Ferner soll für die sachgerechte besoldungsrechtliche Einstufung von Wahlbeamten in Kreisen mit über 700.000 Einwohner ermöglicht werden."

– Abschnitt B. „Lösung" ist wie folgt zu fassen:

„Einfügung einer Öffnungsklausel in die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes, die es den Landesregierungen ermöglicht, zur Verwirklichung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung auch Besonderheiten des Kommunalverfassungsrechts nach sachgerechter Bewertung bei der Ämtereinstufung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck Änderung des § 2 Abs. 5 und des § 3 Absätze 1 und 4 BKomBesV."

– im Abschnitt C. „Alternativen" die Buchstaben a) und b) wie folgt zu fassen:

„a) Generelle Anhebung der Höchstgrenzen des Bundesrahmens um eine oder zwei Besoldungsgruppen ohne Hervorhebung kommunalverfassungsrechtlicher Besonderheiten oder

b) Übertragung der Ermächtigung zur Regelung der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom Bund auf die Länder (Änderung des § 21 BBesG und Aufhebung der Bundeskommunalbesoldungsverordnung).

– Abschnitt D. „Finanzielle Auswirkungen" wie folgt zu fassen:

„1. Haushaltsausgabe ohne Vollzugsaufwand

...

Bund und Ländern entstehen keine Kosten.

Soweit in den Ländern unterschiedliche Kommunalverfassungen bestehen, können landesspezifische Besonderheiten erst nach Änderung der jeweiligen Landeskommunalbesoldungsverordnung bei der Ämtereinstufung berücksichtigt werden. Den Gebietskörperschaften entstehen daher nur dann Kosten, wenn die Landesregierungen von der neuen bundesrechtlichen Öffnungsklausel in § 2 Abs. 5 Satz 1 BKomBesV Gebrauch machen und auch dann nur, wenn die Gebietskörperschaften diesen Rahmen ausschöpfen.

Die Änderung in § 3 Abs. 1 BKomBesV hat zur Zeit nur Auswirkungen auf Niedersachsen. Zusätzliche Kosten entstehen erst, wenn die Länder höhere Einstufungen als bisher vornehmen."

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

die Begründung wie folgt zu fassen:

„Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) geht nach ihrem Wortlaut („insbesondere") davon aus, dass bei der Einstufung der Ämter von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit nicht nur die Zahl der Einwohner, sondern auch Besonderheiten der Kommunalverfassungen berücksichtigt werden können.

Nach der geltenden Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKomBesV) sind diese Besonderheiten bereits im Zuschnitt der Höchstgrenzen – also innerhalb des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens, der nicht überschritten werden darf – berücksichtigt (BR-Drs. 647/77). Einzige Ausnahme ist die „Ratsvorsitz-Klausel" des § 2 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 1 BKomBesV, die es den Ländern gestattet, die Ämtereinstufung des Bundes um eine Besoldungsgruppe zu erhöhen, wenn der Bürgermeister / Landrat in Personalunion Leiter der Verwaltung und auch Ratsvorsitzender ist.

...

Ein Spielraum der Länder zur Berücksichtigung sonstiger Besonderheiten der Kommunalverfassungen, wie z.B. die Direktwahl, die Wiederwahl, die unterschiedliche Dauer der Wahlperiode, die Auswirkungen kommunaler Gebietsreformen, die Flächenausdehnung oder die kommunale Gebietsstruktur, ist nach der geltenden Bundesverordnung nicht zugelassen.

Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (BR-Drs. 51/01) nicht mehr zeitgemäß. Mit diesem Besoldungsstrukturgesetz will die Bundesregierung den Funktionsgrundsatz des § 18 BBesG insoweit flexibler gestalten, als künftig bei der Ämterbewertung nicht nur Art und Anforderungen der Tätigkeit (Funktion), sondern auch regional-, berufsgruppen-, aufgaben- oder dienstherrnspezifische Gesichtspunkte eine Rolle spielen sollen. Die zu diesem Zweck kreierten „Bandbreiten" sind im Grundsatz in der Ermächtigungsnorm des § 21 Abs. 2 Nummer 1 BBesG als Wahlmöglichkeit für die Länder bereits enthalten.

Diese kommunalbesoldungsrechtliche Bandbreite räumt den Ländern allerdings nur eine Größenklasse von (höchstens) zwei Besoldungsgruppen für ein Amt innerhalb des fixen Bundesrahmens ein. Damit kann den kommunalverfassungsrechtlichen Spezifika jedoch nicht in gleicher Weise Rechnung getragen werden, wie dies im Gesetzentwurf der Bundesregierung im allgemeinen vorgesehen ist.

Die Vielfalt der kommunalverfassungsrechtlichen Besonderheiten legt es zudem nahe, den Bundesrahmen in angemessener Weise zu öffnen. Dazu bietet es sich an, die Landesregierungen zu ermächtigen, den in § 2 Abs. 1 BKomBesV festgelegten Bundesrahmen um höchstens zwei Besoldungsgruppen (eine mehr als bisher) zu überschreiten. Den Landesregierungen obliegt es dann, die Besonderheiten der Kommunalverfassungen eigenverantwortlich sachgerecht zu bewerten und rechtssystematisch einzustufen.

Eine derartige Öffnungsklausel hält sich auch im Rahmen der Ermächtigungsnorm des § 21 Abs. 2 Nr. 1 BBesG. Voraussetzung ist, dass die Länder – wenn sie von der Öffnungsklausel Gebrauch machen wollen – die bislang in den meisten Landeskommunalbesoldungsverordnungen ausgebrachten Doppelbesoldungsgruppen für ein Amt an die neuen Bundeshöchstgrenzen anpassen.

Eine automatische Grenze dieser Öffnung ergibt sich zudem aus zwei Komponenten:

- Zum einen muss die Kommunalbesoldung einen Quervergleich mit be-

...

stimmten bundesrechtlich geregelten „Eckämtern“ bestehen,

- zum anderen darf gemäß § 20 Abs. 2 und 3 BBesG der in den Bundesbesoldungsordnungen vorgegebene Höchstrahmen nicht überschritten werden, was bedeutet, dass eine Einstufung über die Besoldungsgruppe B 11 hinaus nicht zulässig ist.

Die Möglichkeiten der Öffnungsklausel bestehen daher vor allem darin, dass z.B. durch neuen Zuschnitt der Einwohnerklassen in den unteren und mittleren Bereichen eine breitere Staffelung der Ämtereinstufungen möglich ist.

Die Beschränkung der Öffnungsklausel auf die ersten hauptamtlichen Wahlbeamten entspricht dem geltenden Recht und ist sachgerecht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstaben a) und b)

Die Erweiterung des bundesrechtlichen Einstufungsrahmens für Landräte gewährleistet, dass Gebietskörperschaften mit den Wesensmerkmalen eines Landkreises (z.B. „Region Hannover“), aber mit weit mehr Einwohnern als ein typischer Landkreis, landesrechtlich über der Bundesvorgabe (BesGr B 7) eingestuft werden können. Wegen des nach dem Funktionsgrundsatz des § 18 BBesG zwingend gebotenen Quervergleichs mit dem bundesrechtlichen „Eckamt“ des Regierungspräsidenten ist eine Begrenzung der Öffnung auf Besoldungsgruppe B 8 geboten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.